



Fachdienst Thüringen

April 2008

Ausgabe 10



Newsletter Integration und Migration

Ausbildungsförderung für Migranten

In dieser Ausgabe:

Ausbildungsförderung für Migranten	1
ELISA-Tandem Broschüre	1
Neuigkeiten aus dem BAMF	2
UNHCR: Großteil der Irak-Flüchtlinge leidet unter Traumata	3
Neuigkeiten aus der Europäischen Union	3
Buchempfehlungen	4
Zentrum für Integration und Migration 2. Bundessieger im Integrationswettbewerb	4
Impressum	4

Das 22. BAföG-Änderungsgesetz wurde am 31.12.2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 01.01.2008 in Kraft getreten. Migranten mit voraussichtlich dauerhaftem Aufenthaltsrecht können künftig allein aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status Ausbildungsförderung nach BAföG oder SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe - BAB) erhalten. Eine vorherige Erwerbstätigkeit der Eltern ist nicht mehr erforderlich und wird künftig lediglich eine weitere Option für Migranten sein, um einen BAföG- oder BAB-Anspruch zu erwerben. Selbstverständlich müssen wie bei Deutschen auch die übrigen Voraussetzungen für die Ausbildungsförderung (Prüfung von Einkommen und Vermögen, Eltern- und Partnereinkommen, Altersgrenze, förderungsfähige Ausbildungsart, etc.) erfüllt sein. Ausbildungsförderung wird rückwirkend nur für den Monat der Antragstellung gezahlt. Anträge auf BAföG und BAB sollten daher möglichst sofort gestellt werden, sie müssen spätestens am 31.01.2008 bei der zuständigen Leistungsstelle eingegangen sein! Unter die Neuregelung fallende Ausländer sollten umgehend die Antragsunterlagen ausfüllen und unter Hinweis auf die im Bundesgesetzblatt vom 31.12.2007 veröffentlichte Gesetzesänderung bei den Ämtern für Ausbildungsförderung bzw. den Agenturen für Arbeit BAföG bzw. BAB beantragen. Zur Fristwahrung reicht auch ein formloser Antrag, die nötigen Unterlagen (Einkommensnachweise der Eltern etc.) müssen dann nachgereicht werden. Infos zum BAföG, Antragsformulare, Adressen der zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung finden sich hier: <http://www.bafoeg.bmbf.de> Infos zur BAB finden sich hier: http://www.arbeitsagentur.de/nn_26022/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A072-berufliche-Qualifizierung/Allgemein/Berufsausbildungsbeihilfe-BAB.html bzw. <http://www.arbeitsagentur.de> > Bürgerinnen & Bürger > Ausbildung > Finanzielle Hilfen > Berufsausbildungsbeihilfe Der Antrag auf BAB ist bei der Agentur für Arbeit am Wohnsitz des Auszubildenden zu stellen.

Anspruch auf BAföG oder BAB wie Deutsche

aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status haben künftig: Ausländer * mit Niederlassungserlaubnis, * mit Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (§§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG, * mit Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23a, 23, 25 Abs. 1, 2, 3, 4 Satz 2 oder 5, den §§ 31, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2 oder § 104a AufenthG, oder * mit einem Daueraufenthaltsrecht nach dem FreizügigG/EU. In einigen der genannten Fälle ist ein vierjähriger erlaubter, geduldeter oder gestatteter Voraufenthalt erforderlich. Keinen Anspruch wie Deutsche allein aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status haben auch künftig: * Asylsuchende und geduldete Ausländer, * Ausländer mit Aufenthalt nur zum Zweck der Ausbildung bzw. des Studiums (§ 16 f. AufenthG), * Ausländer mit befristetem Arbeitsaufenthalt (§ 18 ff. AufenthG), * Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24, § 25 IV Satz 1 oder § 25 IVa AufenthG, sowie * Unionsbürger, die kein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige, Arbeitnehmer, Daueraufhältige oder aufgrund einer in inhaltlichem Zusammenhang mit der aufgenommenen Ausbildung stehenden vorherigen Erwerbstätigkeit besitzen. § 8 BAföG und § 63 SGB III wurden entsprechend geändert. Die Änderungen der genannten Paragraphen sind - anders als die ebenfalls vom Bundestag beschlossene, erst zum 01.10.2008 wirksame 10 %ige Erhöhung des BAföG - am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt - also am 01.01.2008 - in Kraft getreten.

Quelle: Info Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

ELISA-Tandem Broschüre

Die Broschüre zum Projekt ELISA-Tandem - "Erfurter lokale Initiative zur Integration junger Spätaussiedler in Ausbildung und Beruf" wurde veröffentlicht. Interessenten können diese über das Zentrum für Integration in Erfurt bestellen. Kontaktdaten siehe Impressum.

Über die Inhalte des Projektes können sie sich unter www.integration-migration-thueringen.de > Zentrum für Integration > Projekte informieren.

Neuigkeiten aus dem BAMF

Informationen zur Fahrtkostenregelung nach der am 08.12.2007 in Kraft getretenen IntV

Im bisherigen Verfahren gab es nur für die Gruppe der verpflichteten Altzuwanderer (bzw. Bestandsausländer) die Möglichkeit, eine n Fahrtkostenzuschusses zu beantragen. Eine Bewilligung war nur dann möglich, wenn ein ortsnahes Kursangebot fehlte sowie die persönlichen Umstände des Antragstellers einen FKZ begründeten. Nunmehr enthält § 4 Abs. 4 IntV eine Regelung für alle verpflichteten Ausländer sowie die gemäß § 9 Abs. 2 IntV vom Kostenbeitrag befreiten Teilnahmeberechtigten.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 haben die durch den Träger der Grundsicherung verpflichteten ausländischen ALG II-Bezieher (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 AufenthG) sowie alle gemäß § 9 Abs. 2 von der Kostenbeitragspflicht befreiten Teilnahmeberechtigten (einschließlich Deutsche) bei ordnungsgemäßer Kursteilnahme einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten in voller Höhe.

Eine Begrenzung besteht allerdings insoweit, als die geltend gemachten Fahrtkosten "notwendig" sein müssen. Hierbei geht es einerseits um die Entfernung zwischen Wohnort und Kursort und andererseits um die Wahl des Beförderungsmittels. Grundsätzlich werden nur die Kosten für die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels (niedrigste Beförderungsklasse) erstattet. Macht der Teilnehmer - höhere - Kosten für ein anderes Verkehrsmittel geltend, muss er für dessen Notwendigkeit besondere Gründe nachvollziehbar darlegen (z. B. körperliche Behinderung oder fehlende Erreichbarkeit des Kursortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln). Liegen solche besonderen Gründe vor, erfolgt die Kostenerstattung bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges anhand der für Fahrten im öffentlichen Dienst festgelegten Kilometerpauschale, wobei der im sozialrechtlichen Regelsatz nach dem SGB II enthaltene Fahrtkostenanteil nicht abgezogen wird. Ein gewisser Ermessensspielraum besteht im Übrigen im Hinblick auf den Grundsatz der freien Trägerwahl in § 7 Abs. 1 Satz 1 IntV. Das bedeutet zum Beispiel, dass im städtischen Bereich auch die Fahrtkosten zu einem etwas weiter entfernten Kurs übernommen werden können, während im ländlichen Bereich eine Erstattung nur zum nächstgelegenen Kurs erfolgen kann, wenn Alternativkurse erheblich weiter entfernt sind und dadurch erheblich höhere Fahrtkosten entstehen würden. Die Fahrtkostenerstattung setzt zudem die "ordnungsgemäße" Kursteilnahme voraus. Eine ordnungsgemäße Teilnahme wird pauschal unterstellt, wenn der Teilnehmer an mindestens 70 % der Unterrichtsstunden anwesend war, wobei nicht zwischen entschuldigtem und unentschuldigtem Fehlen unterschieden wird. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Teilnahme entfällt der Erstattungsanspruch - für den jeweiligen Kursabschnitt - gänzlich.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 kann das Bundesamt den von der Ausländerbehörde zur Kursteilnahme

verpflichteten ausländischen Neu- und Altzuwanderern (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 AufenthG) bei Bedarf einen Fahrtkostenzuschuss gewähren. Bei diesen Personen steht im Gegensatz zur Regelung in Satz 1 die finanzielle Bedürftigkeit des Antragstellers als Grundvoraussetzung für den Ersatz von Fahrtkosten nicht von vornherein fest, sondern muss im Einzelfall festgestellt werden. Der "Bedarf" für einen Fahrtkostenzuschuss besteht grundsätzlich nur in den Fällen, in denen der Antragsteller finanziell nicht in der Lage ist, die Kosten selbst zu tragen. Bei dieser Sachlage werden im Regelfall gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Kostenbefreiung gemäß § 9 Abs. 2 IntV erfüllt (und ein entsprechender Antrag gestellt) sein, womit die Erstattungsregelung des Satzes 1 als für den Antragsteller günstigere Vorschrift zur Anwendung kommt.

Im Übrigen richtet sich die Höhe des Zuschusses nach den Umständen des Einzelfalles und kann bis zu 100% der Fahrtkosten betragen. Die Kriterien der "Notwendigkeit" der Fahrtkosten und der "Ordnungsgemäßheit" der Kursteilnahme nach § 4 Abs. 4 Satz 1 werden entsprechend angewandt.

Antragsverfahren

Zur Vereinfachung kommt für beide Fallvarianten des § 4 Abs. 4 IntV ein einheitliches Antragsformular zum Einsatz. Dort muss der Antragsteller u. a. Angaben zu Träger und Kursort, zum Beförderungsmittel, zum Fahrpreis und zu Entfernung zum Kursort machen. Will er kein öffentliches Verkehrsmittel nutzen, muss er die Notwendigkeit eines anderen Beförderungsmittels begründen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) macht auf seiner Internetseite auf die **Ausschreibung der Gewährung einer Zuwendung aus dem Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen** für das Förderjahr 2007 aufmerksam. Anträge sind bis Sommer 2008 beim BAMF einzureichen. Der genaue Termin wird noch bekannt gegeben. Für folgende Maßnahmen werden Projektanträge erbeten:

- Vorintegration
- Handlungskonzepte und deren Umsetzung auf Projektebene
- Politische Integrationskonzepte und deren Umsetzung auf politischer Ebene

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.bamf.de unter EU-Fonds.

Adressänderung der Außenstelle Jena

Seit dem 28. Januar 2008 ist die Außenstelle Jena umgezogen. Die neue Anschrift lautet:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Außenstelle Jena / Hermsdorf

Am Rasthof 2

07629 Hermsdorf

Tel. 036601 / 9336-0 (Zentrale)

Fax 036601 / 9336-199

Quelle: BAMF

UNHCR: Großteil der Irak-Flüchtlinge leidet unter Traumata

Jeder Flüchtling aus dem Irak hat vermutlich mindestens ein traumatisches Erlebnis gehabt. Dies ist das Ergebnis einer Umfrage des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) über die Traumatisierung irakischer Flüchtlinge in Syrien. Die Studie wurde als Teil einer größeren Umfrage des UNHCR am 22. Januar in Genf vorgestellt.

Das UNHCR befragte 754 irakische Flüchtlinge, die sich im November 2007 beim UNHCR in Syrien gemeldet hatten. Ihre Antworten wurden vom US-Center for Disease Control u. a. nach dem „Harvard Trauma Katalog“ eingestuft und analysiert. Dieser Katalog prüft die psychische Gesundheit und Traumatisierung von Menschen, die in Konfliktgebieten gelebt haben. Die Umfrageergebnisse des UNHCR sind nach eigenen Angaben nicht repräsentativ. Insgesamt gibt es rund 4,6 Mio. Irak-Flüchtlinge, 135.000 von ihnen waren Ende 2007 beim UNHCR registriert. Rund 19.000 Flüchtlinge meldeten sich 2007 beim UNHCR in Syrien. Dem UNHCR zufolge ist schätzungsweise jeder Fünfte dieser Flüchtlinge als Opfer von Folter und/oder Gewalt einzustufen. In der Umfrage von November 2007 waren bei 89 % der

Befragten Angst und Verzweiflung sehr stark verbreitet. Dies ist laut UNHCR die Folge von traumatischen Erlebnissen im Irak: 77 % der Befragten waren dort Opfer von Luftangriffen oder Raketenbeschuss; 80 % beobachteten Erschießungen; 75 % kennen jemanden, der getötet wurde; 72 % waren Augenzeugen von Autobomben-Attentaten; 16 % sagten, sie wurden gefoltert, z. B. durch Elektroschocks oder gezielte Verbrennungen. Angesichts dieser Traumata betonte das UNHCR die Notwendigkeit psychologischer Betreuung für die Flüchtlinge. Von den 261 Mio. US-Dollar, die das UNHCR 2008 für die Irak-Flüchtlinge budgetiert hat, ist ein Teil für deren psychologische Behandlung in Kliniken und anderen Einrichtungen vorgesehen. In Deutschland gehört der Irak seit zehn Jahren zu den drei wichtigsten Herkunftsländern von Asylsuchenden. Von 2000 bis einschließlich 2002 und erneut seit 2006 war der Irak das Hauptherkunftsländ. Im Jahr 2007 verdoppelte sich die Zahl der irakischen Asylbewerber (4.327) im Vergleich zum Vorjahr (2006: 2.117).

Weitere Informationen: www.unhcr.org; www.bamf.de

Quelle: Newsletter Migration und Bevölkerung 2/2008

Neuigkeiten aus der Europäischen Union

Europäischer Qualifikationsrahmen verabschiedet

Wie bereits das Europäische Parlament haben nunmehr auch die EU-Bildungsminister die Empfehlung an die Mitgliedstaaten abgegeben, ihre nationalen Qualifikationssysteme bis 2010 an den Europäischen Qualifikationsrahmen zu koppeln.

Dies ist ein europäischer Rahmen, der die Zuordnung von Bildungsabschlüssen zu europäischen Niveaustufen ermöglichen soll. Er soll den Wert einer Qualifikation in Europa transparenter machen und die Durchlässigkeit zwischen den Bildungssystemen verbessern. Bis 2012 sollten alle neuen Bescheinigungen, Diplome und Europass-Dokumente, die von den dafür zuständigen Stellen ausgestellt werden, über die nationalen Qualifikationssysteme einen klaren Verweis auf das zutreffende Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten.

Weitere Informationen finden Sie unter http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/en/educ/98734.pdf

und unter <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st03/st03662.de07.pdf>

Quelle: EU-Kompakt 03/2008

NEUES VOM Europäischen Gerichtshof (EuGH)-

Regelungen zur Altersfreigabe nach deutschem Jugendschutzgesetz nicht gemeinschaftswidrig

Nach den Regelungen des deutschen Jugendschutzgesetzes dürfen Videofilme und andere Bildträger Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle für eine Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind.

Das Landgericht Koblenz hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob diese Verbotsregelung dem Grundsatz des freien Warenverkehrs entgegensteht, wenn der Bildträger durch einen anderen Mitgliedstaat der EU einer Prüfung auf seine Altersfreigabe unterzogen und entsprechend gekennzeichnet worden ist. Hintergrund war, dass im konkreten Fall eine britische Filmeinstufungsstelle eine Altersfreigabe ab 15 Jahren ausgesprochen hatte, eine deutsche Altersfreigabe indes nicht vorlag.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 14. Februar 2008 ([Rechtssache C-244/06](#)) festgestellt, dass das Gemeinschaftsrecht Bestimmungen wie denen des deutschen Jugendschutzgesetzes nicht entgegensteht.

Dies bedeutet, dass es grundsätzlich jedem Mitgliedstaat überlassen bleibt, eigene Regelungen zur Altersfreigabe von Bildträgern zu treffen und Altersfreigaben anderer Mitgliedstaaten mit abweichenden Regelungen nicht anerkannt werden müssen.

Quelle: EU-Kompakt 03/2008

Buchempfehlung

Das Praxishandbuch "Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge" wurde vollständig neu bearbeitet. Es umfasst 304 Seiten und kostet 14,90 Euro. Das Bestellformular finden sie auf der Internetseite <http://www.ariadne.de/buchdienst/contents/de/p2660.html>. Das Handbuch erläutert das gesamte Sozialrecht differenziert nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus. Dabei werden alle für Ausländer geltenden Besonderheiten ausführlich kommentiert, z.B. die seit April 2006 geltende Einschränkung des ALG II-Anspruchs für Unionsbürger, die verfassungsrechtlich umstrittene Neuregelung der Familienleistungen, die Änderungen beim AsylbLG und der Beschäftigungserlaubnis durch das EU-Richtlinienumsetzungsgesetz vom August 2007, die seit Dezember 2007 geltenden Änderungen bei den Integrationskursen und die seit Januar 2008 geltende Neuregelung der Ausbildungsförderung für MigrantInnen. Ein Schwerpunkt liegt auf den Ansprüchen von Ausländern mit befristeter Aufenthaltserlaubnis, von Unionsbürgern der "neuen" EU-Länder, von asylsuchenden, geduldeten und anerkannten Flüchtlingen sowie von MigrantInnen ohne legalen Status, da für sie Sozialleistungen oft nur unter besonderen Voraussetzungen zugänglich sind. Dargestellt werden die Ansprüche auf ALG II, Sozialhilfe und Leistungen

nach AsylbLG einschließlich der Sozial(hilfe)-leistungen zur medizinischen Versorgung. Darüber wird der Zugang zu Beschäftigungserlaubnis und selbstständiger Erwerbstätigkeit erläutert, und ebenso die Ansprüche auf Ausbildungs- und Arbeitsförderung, Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, Integrationskurse, Kinderzuschlag, Kinder- und Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Kinder- und Jugendhilfe, Leistungen für MigrantInnen mit Behinderung, Wohngeld und Wohnberechtigungsschein sowie weitere für MigrantInnen relevante Sozialleistungen. Dargestellt wird auch der Zusammenhang zwischen Aufenthaltsrecht und eigenständiger Lebensunterhaltssicherung. Zahlreiche mit Internetfundstellen versehene Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur ergänzen das Handbuch und machen es für Migrationsberatung, AnwältInnen und RechtsanwenderInnen, aber auch für Wissenschaft und Forschung zum unentbehrlichen Hilfsmittel und Nachschlagewerk. Mehr Infos zum Buch: <http://www.vonloeper.de/migrationssozialrecht>

Quelle: Info Flüchtlingsrat Thüringen

Fachdienst Thüringen im Zentrum für Integration

Impressum

Herausgeber:
Zentrum für Integration und Migration
Fachdienst für Flüchtlingsarbeit
Thüringen
Rosa-Luxemburg-Str. 50
99086 Erfurt
Telefon: 0361 6431535
Fax: 0361 3467666
E-Mail: info@integration-migration-thueringen.de
Internet: www.integration-migration-thueringen.de

Redaktion: Beate Tröster, Anita Müller

gefördert aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfond und durch das Thüringer Innenministerium



Zentrum für Integration Erfurt 2. Bundessieger im Integrationswettbewerb

Beim bundesweiten Wettbewerb „Teilhabe und Integration von Migrantinnen und Migranten durch bürgerschaftliches Engagement“ der Stiftung Bürger für Bürger wurde das Zentrum für Integration und Migration der Landeshauptstadt Erfurt (ZIM) zum 2. Bundessieger gekürt.

Drei der sechs Vereinsvorsitzenden des ZIM haben die Auszeichnung bei einer großen Preisverleihung am 11. März im Roten Rathaus in Berlin entgegen genommen.

Mit dem bundesweiten Praxis- und Ideenwettbewerb sollen vorbildhafte Praxis und realisierbare innovative Ideen identifiziert, anerkannt und zur Nachahmung oder erstmaligen Realisierung angeregt werden. Besonderen Wert legte die Jury darauf, dass Migrantinnen und Migranten sich gemeinsam mit Einheimischen für ein gesellschaftlich relevantes Anliegen engagieren.

Weitere Informationen zum Wettbewerb und der Stiftung finden Sie im Internet unter: <http://www.buerger-fuer-buerger.de>

